

# Staat und Recht im Imperialismus

## Das historische Schicksal der Lehre von der Gewaltenteilung

Dr. AXEL DOST,  
Institut für Theorie des Staates und des Rechts  
der Akademie der Wissenschaften der DDR

Politische Theorien reflektieren die Interessen von Klassen im Kampf um die politische Macht oder im Kampf zur Erhaltung der erlangten Macht. Ein Teil der politischen Theorien verliert seine Bedeutung, wenn der mit ihnen verfolgte soziale Zweck erreicht ist und damit ihr sozialer Inhalt verschwindet. Hingegen bleiben andere Theorien bedeutend, obwohl sich ihr sozialer Inhalt verändert hat oder verloren gegangen ist. Diese Theorien werden dann auf neue Weise interpretiert und für andere Zwecke benutzt. Zu den zuletzt genannten Theorien gehört die bürgerliche Lehre von der Gewaltenteilung.\*

In der Übergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus, in der diese Lehre theoretisch ausgearbeitet und praktisch erprobt wurde, war die Teilung der Gewalten — vor allem zwischen Exekutive und Legislative — die staatsrechtliche und staatspraktische Form., in der sich der Klassenkompromiß — die Teilung der Macht — zwischen dem Feudaladel und den oberen Schichten der Bourgeoisie äußerte. Mit der Errichtung der ungeteilten Macht der Bourgeoisie änderte sich der soziale Inhalt der Lehre von der Gewaltenteilung. Dennoch blieb diese Lehre ein wichtiger Bestandteil der bürgerlichen Staatsideologie. Aus einer Theorie, die den Kompromißübergang zur bürgerlichen Herrschaft ermöglichen sollte, wurde sie zu einer apologetischen Doktrin, die zur Verewigung der Herrschaft der Bourgeoisie beitragen und mit der (seit 1917) die Diktatur des Proletariats aufgebrochen werden soll.

### Die Herausbildung der Gewaltenteilungslehre in der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus

„Die Herausbildung und Entwicklung der Theorie der Gewaltenteilung ist historisch verbunden mit der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus, mit dem Kampf der Bourgeoisie und des gesamten ‚dritten Standes‘ um die politische Macht und um eine neue politisch-rechtliche Ordnung sowie mit der Entstehung und Festigung der Grundlagen bürgerlicher Staatlichkeit.“<sup>1</sup>

Bereits bei einigen Denkern der Antike (Plato, Aristoteles u. a.) finden sich Gedanken über die verschiedenen Arten staatlicher Tätigkeit, ihre richtige Kombination im Interesse politischer Stabilität, das richtige Maß des Mitwirkens der verschiedenen sozialen Schichten an der Ausübung staatlicher Funktionen. Diese Überlegungen haben zweifellos auch Einfluß auf die bürgerlichen Theoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts ausgeübt. Es wäre jedoch falsch, in den antiken politischen Lehren bereits Konzeptionen der Gewaltenteilung erblicken zu wollen. Die theoretische Ausarbeitung dieser Lehre ist vor allem mit den Namen John Locke und Charles de Montesquieu verbunden.

Da die englische bürgerliche Revolution des 17. Jahrhunderts nicht mehr auf das Verändern der Eigentumsverhältnisse zielte — anders als in Frankreich waren die Eigentumsverhältnisse bereits vor der Revolution auch auf dem Lande nicht mehr feudal —, sondern ausschließlich auf die Errichtung und Sicherung der politischen Herrschaft, wurde eine politische Theorie benötigt, die die kapitalistischen Produktions- und Eigentumsverhältnisse verteidigte, die Übernahme der politischen Macht durch die Bourgeoisie rechtfertigte und die politische Macht als einen Ausfluß der ökonomischen Macht erklärte.\*<sup>1,2</sup> John Locke bediente die Bourgeoisie mit

einer Theorie, die das Eigentum zur zentralen Kategorie hatte, eine dem Volk verantwortliche Legislative zur höchsten Gewalt erklärte<sup>3</sup> (wobei das Volk als Gemeinschaft der Eigentümer zu verstehen ist<sup>4</sup>) und die Exekutive dieser Legislative unterordnete und zur Rechenschaft verpflichtete. Dabei wird der Exekutive jedoch Spielraum für eigene Entscheidungen im Rahmen der Gesetze und zum Wohle des Volkes eingeräumt.<sup>5</sup> Die Gerichte werden von Locke in seinen Betrachtungen über die Rangordnung der Gewalten nicht besonders hervorgehoben. Nach seiner Ansicht sind sie einerseits von der Legislative abhängig, auf deren gesetzgebenden Akten die gerichtlichen Urteile und Beschlüsse beruhen, und andererseits von der Exekutive, die diese Urteile und Beschlüsse realisieren muß.

Charles de Montesquieus Lehre von der Gewaltenteilung ist der theoretische Ausdruck der Interessen der um die Macht kämpfenden französischen Bourgeoisie am Vorabend der Revolution von 1789. Die französische Großbourgeoisie fühlte sich in dieser Etappe nicht imstande, die gesamte Staatsmacht anzustreben. Zum einen ■ von der Aristokratie unterdrückt, zum anderen von den radikaleren Forderungen der Kleinbourgeoisie und der plebejischen Volksmassen eingeschüchtert, strebte sie den Klassenkompromiß, die Teilung der Macht zwischen der Aristokratie und dem durch die Bourgeoisie vertretenen Volk an. Montesquieu gab diesem politischen Ziel den theoretischen Rahmen: Der absolute Monarch wurde zu einem Verfassungsorgan, das der Exekutive vorsteht. Die Legislative ist zwischen Aristokratie und Besitzbürgern aufgeteilt. Die Judikative ist in die allgemeinen Gerichte und die Adelskammer aufgegliedert. Bestimmte Privilegien des Adels werden nicht in Abrede gestellt; die Beteiligung der Krone an der Ausübung der Macht wird als ewige Ordnung der Dinge erklärt. Hier liegt die konservative Seite der Montesquieschen Doktrin. Ihre revolutionäre Bedeutung liegt darin, daß ihre Verwirklichung den Sturz der despotischen feudalen Macht voraussetzte.

Sowohl die Lehren Lockes als auch die Montesquieus enthalten umfassende Überlegungen zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit, des Schutzes der Rechte der Person und ihres Eigentums gegen den Mißbrauch der Macht. Sie sahen die gegenseitige Zügelung der verschiedenen Gewalten als eine der Garantien gegen Machtmißbrauch an. Hier knüpften und knüpfen spätere bürgerliche Ideologen immer wieder an, namentlich um die angebliche Überlegenheit der bürgerlichen Demokratie über die sozialistische Demokratie zu begründen.

Der Klassenkompromiß hielt in der Praxis des revolutionären Frankreich jedoch kaum drei Jahre. Radikale Kleinbourgeoisie und plebejische Volksmassen fegten die feudalen Verhältnisse und die sie stützenden Institutionen hinweg.

In Frankreich wie in anderen Ländern ergriff die Bourgeoisie — nach revolutionären Auseinandersetzungen oder nach mehr oder weniger langen Perioden der Teilung der Macht — die gesamte Macht. Das Montesquiesche Verfassungsprogramm einer Teilung der Macht hörte damit auf, den realen gesellschaftlichen Verhältnissen zu entsprechen.

\* Die nachstehenden Darlegungen basieren im wesentlichen auf Materialien eines internationalen Symposiums zum Thema „Gewaltenteilung — Theorie, Gesetzgebung, Praxis“, das von der multilateralen Arbeitsgruppe zur Analyse und Kritik der bürgerlichen Demokratie und Demokratielehren veranstaltet wurde und auf Einladung des Einheitlichen Zentrums für Staats- und Rechtswissenschaften der Akademie der Wissenschaften der Volksrepublik Bulgarien im Oktober 1983 in Warna stattfand.

Vgl. auch die Berichte über frühere Konferenzen in NJ 1977,

Heft 15, S. 499 ff. und in NJ 1982, Heft 2, S. 80 f.

1 W. S. Nersesjan, Die Gewaltenteilung in der Geschichte des politisch-rechtlichen Denkens, Moskau 1983, S. 1 (russ., Manuskript).

2 Vgl.: Das politische System Großbritanniens (Von der englischen bürgerlichen Revolution bis zur Gegenwart), Berlin 1982, S. 32 ff.; H. Klenner, „Mister Locke beginnt zu publizieren oder das Ende der Revolution“, in: J. Locke, Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt, Leipzig 1980, S. 314.

3 Vgl. J. Locke, a. a. O., S. 189 ff.

4 Vgl. J. Locke, a. a. O., S. 180.

5 Vgl. J. Locke, a. a. O., S. 210 ff.